

E 1, Rassespezifischer Anhang zur Zuchtordnung

Für die Rasse: Canaan Dog (Stand 09.04.2022)

Ergänzend zur Zuchtordnung gelten für diese Rasse nachfolgend beschriebene Regelungen.

Rassespezifische Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

gemäß den jeweils gültigen Regelungen der DCNH Zuchtordnung und DCNH Mindestanforderungsordnung an die Haltung von Nordischen Hunden

Rassespezifische Untersuchungen

1. HD
Gemäß DCNH Zuchtordnung
2. Augenuntersuchung
Ergänzend zu den Regelungen der Ziffer 4.6.3. DCNH Zuchtordnung ist eine durchgeführte Augenuntersuchung 24 Monate gültig.
Mit Vollendung des 6. Lebensjahres sind Hunde von einer erneuten AU freigestellt, im Falle, dass zwei AUs vorliegen
3. Degenerative Myelopathie (DM)
Anlässlich der Zuchtzulassung ist der genetische Status betreffend Degenerativer Myelopathie (DM) nachzuweisen, anerkannt werden dazu Untersuchungen ISAG 2006 zertifizierter Labore oder entsprechende Nachweise für beide Eltern.

Rassespezifische Zuchtkriterien

1. Degenerative Myelopathie

DM-Anlageträger dürfen nur mit Zuchtpartnern verpaart werden, die nachweislich kein DM-Anlageträger sind.

Verpaarungen von DM- Anlageträgern miteinander sind verboten. Nachkommen aus solchen Verbindungen erhalten in die Ahnentafeln den Eintrag „Zuchtverbot“

An DM erkrankte (homozygot DM/DM) Hunde erhalten in die Ahnentafel den Eintrag „Zuchtverbot“.

Ausländische Deckrüden benötigen zur Genehmigung grundsätzlich auch den Nachweis einer genetischen Untersuchung betreffend ihres DM- Status. Ohne Nachweis einer Untersuchung dürfen ausländische Deckrüden nur für Hündinnen genehmigt werden, die nachweislich kein DM-Anlageträger sind.

Bei Verwendung von Sperma verstorbener Rüden muss die Hündin DM- frei sein, falls von dem Rüden kein Testergebnis vorliegt.

2. Mindestalter für die Zuchtverwendung

- Rüden: ab dem vollendeten 15. Lebensmonat
- Hündinnen: ab dem vollendeten 24. Lebensmonat

Beschränkungen/ Nachzuchtbeurteilung

Soweit anlässlich der Zuchtzulassung (Phänotyp-/ Verhaltensbeurteilung) aus Sicht des Zuchtzulassungsberechtigten Fehler festgestellt werden, aufgrund derer nur eine Zuchtzulassung mit Auflagen an den Zuchtpartner erteilt werden kann, ist die Zuchtzulassung für eine beschränkte Anzahl an Zuchteinsätzen unter der Auflage der Beurteilung der Nachzucht zu erteilen. Es liegt im Ermessen des ZZL Berechtigten den Prozentsatz der NZB aufgrund der Schwere der Fehler festzulegen, mindestens in Höhe der in der Rahmenezuchtordnung vorgegebenen Prozentzahl.